

SATZUNG

(Stand 17.02.2015)



§1

Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

ESWE Verkehrsgesellschaft mbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Wiesbaden.

§2

Gegenstand des Unternehmens, Bindung der Organe

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beförderung von Personen und Gütern mit Kraftfahrzeugen und Bahnen sowie die Beförderung von Gütern von und zu Industrie-, Handels- und Speditionsbetrieben im Anschluss an die Deutsche Bahn AG und die Rheinschiffahrt.

(2) Wird die Gesellschaft mit der Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste im Linienverkehr als interner Betreiber für die Landeshauptstadt Wiesbaden nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 direkt beauftragt, hat die Gesellschaft für die Laufzeit der Direktvergabe die Tätigkeitsgebote und -verbote für interne Betreiber zu beachten, insbesondere:

- a) Keine Teilnahme an wettbewerblichen Vergabeverfahren für die Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste außerhalb der Landeshauptstadt Wiesbaden oder außerhalb des Gebietes einer Behördengruppe im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Satz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007, der die Landeshauptstadt Wiesbaden angehört; Art. 5 Abs. 2 Buchst. c VO (EG) Nr. 1370/2007 bleibt unberührt.
- b) Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste nur auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden oder auf dem Gebiet einer Behördengruppe im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Satz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007, der die

Landeshauptstadt Wiesbaden angehört, einschließlich damit zusammenhängender ein- und ausbrechender Verkehre in die Gebiete benachbarter Aufgabenträger und sonstiger Verkehre auf den Gebieten benachbarter Aufgabenträger, wenn dies der verkehrlichen Integration dient und mit den betroffenen Aufgabenträgern abgestimmt ist.

- c) Keine Beteiligung an Unternehmen, die auf einem Wettbewerbsmarkt für öffentliche Personenverkehrsdienste außerhalb der Landeshauptstadt Wiesbaden oder außerhalb des Gebietes einer Behördengruppe im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Satz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007, der die Landeshauptstadt Wiesbaden angehört, tätig sind.
 - d) Überwiegendes Selbsterbringen der ihr direkt vergebenen öffentlichen Personenverkehrsdienste nach anerkannten Maßstäben; die von beauftragten Unternehmen erbrachten Leistungen sind der Selbsterbringung zuzurechnen, wenn diese Unternehmen in einem Inhouseverhältnis zur Gesellschaft stehen.
- (3) Die Gesellschaft darf unter Beachtung von Abs. 2 alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- (4) Die Gesellschaft und ihre Organe sind verpflichtet, die Vorgaben und Standards eines „ Public Corporate Governance Kodex“ der Landeshauptstadt Wiesbaden zu beachten und anzuwenden, soweit und sobald ein solcher von den zuständigen Gremien der Landeshauptstadt Wiesbaden verbindlich beschlossen wurde.

§3

Stammeinlage

(1) Das Stammkapital beträgt € 1.500.050.

(2) Das Stammkapital ist eingeteilt in

- eine Stammeinlage von € 25.000,
- eine Stammeinlage von € 77.000,
- eine Stammeinlage von € 148.000 und
- eine Stammeinlage von € 1.250.050.

§4

Geschäftsführer

(1) Die Gesellschaft hat bis zu drei Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, kann der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden der Geschäftsführung und einen stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen.

(2) Ein Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft alleine, solange er einziger Geschäftsführer ist. Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, wird sie jeweils durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

(3) Die Gesellschafter können allen oder einzelnen Geschäftsführern das Recht zusprechen, die Gesellschaft allein zu vertreten, und/oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§5

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 12 Mitgliedern besteht. Ihm gehören an:
 - a) Kraft Amtes der (die) Oberbürgermeister(in) der Landeshauptstadt Wiesbaden oder ein von ihm (ihr) bestimmtes Magistratsmitglied der Landeshauptstadt Wiesbaden,
 - b) 7 Mitglieder, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden, darunter zwei Mitglieder, deren Wahl den Vorschlag des Betriebsrates der Gesellschaft berücksichtigt,
 - c) 4 Mitglieder, die nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt werden.
- (2) Mit jeder Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds ist zugleich mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die participationsverwaltung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat das Recht, an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teilzunehmen. Soweit und solange § 125 HGO und/oder das Drittelbeteiligungsgesetz auf die Gesellschaft Anwendung findet/finden, gehen dessen/deren zwingende Bestimmungen einschließlich der Bestimmungen des Aktiengesetzes, auf die § 1 Abs. 1 Nr. 3 S.2 Hs. 2 Drittelbeteiligungsgesetz verweist, den Regelungen dieser Satzung vor.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder werden jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Gesellschafterversammlung bestellt, die über ihre Entlastung für das vierte volle Geschäftsjahr seit ihrer Bestellung beschließt. Wiederbestellung ist zulässig. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung mit einer Frist von einem Monat niederlegen.

Stellt ein Aufsichtsratsmitglied sein Amt zur Verfügung oder scheidet es aus einem anderen Grund aus, gilt Folgendes: Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für dessen restliche Amtszeit. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.

- (4) Im Anschluss an die Gesellschafterversammlung, in der die von den Gesellschaftern zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte unter dem Vorsitz des ältesten von der Gesellschafterversammlung gewählten Mitglieds den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (5) Der Vorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertreter, vertreten den Aufsichtsrat nach außen und sind ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Zu Erklärungen und Bekanntmachungen des Aufsichtsrates ist die Unterschrift des Vorsitzenden erforderlich. Der Stellvertreter hat - mit Ausnahme des Doppelstimmrechts nach Abs. 6 - die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, ist für die restliche Amtszeit unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (6) Die Sitzungen des Aufsichtsrats beruft der Vorsitzende schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein, den Tag der Absendung der Einladung und den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, telegrafisch oder durch Telefax einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln. **Mit Zustimmung des jeweiligen Aufsichtsratsmitgliedes kann die Versendung der Einladung und aller übrigen Aufsichtsratsunterlagen auch per E-Mail erfolgen.** Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt und den anderen Mitgliedern mitgeteilt wird. Über einen nicht rechtzeitig angekündigten Tagesordnungspunkt darf beschlossen werden, wenn kein anwesendes Mitglied

widerspricht. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn keines der abwesenden Mitglieder binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht.

Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagungsordnung verhandelt werden, sowie Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Außerhalb der Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, telegrafische oder Stimmabgabe mittels Telefax zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

- (7) Beschlüsse kommen, wenn nicht zwingend anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit zustande. Dies gilt auch für Wahlen. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.

§6

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat übt alle Befugnisse aus, die ihm nach dem Gesetz nach näherer Maßgabe dieser Satzung zustehen. Er hat insbesondere die Geschäftsführung zu überwachen.
- (2) Zum Zwecke der Überwachung kann er jederzeit von der Geschäftsführung Berichterstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse prüfen.

Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der Stellvertreter sind zur Vornahme dieser Handlungen ohne besondere Ermächtigung durch den Aufsichtsrat jederzeit befugt.

- (3) Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer und beruft sie ab. Er ist für den Abschluss, die Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge ausschließlich zuständig.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres den von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Im Übrigen ist in sinngemäßer Anwendung der im Lande Hessen für die Eigenbetriebe geltenden Bestimmungen und nach dem auf wirtschaftliche Unternehmen von Gemeinden anzuwendenden Wirtschaftsgrundsätzen zu verfahren.

Über den vom Geschäftsführer innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr vorzulegenden Jahresabschluss und Geschäftsbericht hat der Aufsichtsrat sich zu erklären.

- (5) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse mit der Erledigung von Aufgaben beauftragen.
- (6) Es bedürfen ferner der Genehmigung des Aufsichtsrates:

- a) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie die Festsetzung ihrer Anstellungsbedingungen;
- b) die Anlagenzugänge mit einem Anschaffungswert, der im Einzelfalle den von dem Aufsichtsrat allgemein festgesetzten Betrag überschreitet;
- c) die Tarife und die Sondertarife für die Beförderung von Personen und Gütern;
- d) die Benennung derjenigen Personen, die zur Vertretung der Gesellschaft in Aufsichtsräten anderer Gesellschaften vorgeschlagen werden sollen;
- e) der Ankauf, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und

der Erwerb, die Bewilligung, die Übertragung und die Veräußerung von dinglichen Rechten, sofern bei allen diesen Maßnahmen der Wert der zugrunde liegenden Geschäfte im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € übersteigt;

- f) die Aufnahme von Anleihen und die Übernahme von Bürgschaften;
- g) die Beteiligung an anderen Unternehmen einschließlich des Erwerbs von Aktien und Geschäftsanteilen, der Erwerb und die Übernahme von Unternehmungen sowie die Beteiligung an Interessengemeinschaften und die Aufgabe oder Stilllegung bisheriger Betriebszweige auf Dauer.

Die Gesellschafterversammlung kann den Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte durch einen eigenen Katalog unter Bezugnahme auf diese Bestimmung ersetzen.

- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit und zur Abgeltung des ihnen entstehenden Aufwandes eine Vergütung, deren Höhe jeweils von der Gesellschafterversammlung beschlossen wird.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind nach Maßgabe des § 93 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§7

Sicherung der Kontrolle der Gesellschaft durch die Landeshauptstadt Wiesbaden

Zur Sicherung der Inhousefähigkeit der Gesellschaft nach dem Vergaberecht, insbesondere der VO 1370/2007, gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Aufsichtsratsbeschlüsse, die gegen die Stimmen der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner gefasst werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

- (2) Die Gesellschafterversammlung kann ihre Zustimmung verweigern und einen Aufsichtsratsbeschluss gemäß Nr. 1 durch einen eigenen Beschluss ersetzen.
- (3) Beschlüsse nach den Nummern 1 und 2 sind binnen sechs Monaten nach dem Aufsichtsratsbeschluss zu fassen. Kommt es zu keiner Beschlussfassung, kann der Aufsichtsrat erneut Beschluss fassen; die Nummern 1 und 2 gelten auch für diesen erneuten Beschluss.
- (4) Für einen Beschluss der Gesellschafterversammlung nach den Nummern 1 und 2 ist vorab ein Beschluss des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden zu veranlassen, der die Gesellschaftervertreter bindet, im Falle der WVV Wiesbaden Holding GmbH (WVV) vermittelt einer Gesellschafterweisung an die Geschäftsführung der WVV. Der Magistrat hat vor einem Weisungsbeschluss einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung einzuholen und zu beachten. Duldete eine Entscheidung keinen Aufschub, fasst der Magistrat einen Weisungsbeschluss, der von der Gesellschafterversammlung umgesetzt wird; der Stadtverordnetenversammlung ist hierüber zu berichten.
- (5) Das Recht der Gesellschafterversammlung, einen Aufsichtsratsbeschluss auch in anderen Angelegenheiten durch einen eigenen Beschluss zu ersetzen, bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

§8

Gesellschafterversammlung

- (1) Der Gesellschafterversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die
 - a. Feststellung des geprüften und testierten Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,

- b. Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrats,
- c. Wahl des Abschlussprüfers, der Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein soll,
- d. Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- e. Auflösung der Gesellschaft und
- f. Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen oder bei denen Rechte der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern geltend zu machen sind.

Die Gesellschafterversammlung kann weitere Geschäfte von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.

- (2) In jedem Geschäftsjahr findet spätestens zwei Monate nach Prüfung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, deren Tagesordnung mindestens die in Abs. 1 Buchst. a), b) und c) genannten Punkte umfasst. Die Gesellschafterversammlung tritt außerdem zusammen, wenn nach diesem Vertrag oder nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Beschlussfassung erforderlich wird oder auf Verlangen der Geschäftsführer oder von Gesellschaftern, die allein oder zusammen mindestens ein Zehntel des Stammkapitals vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort statt, dem alle Gesellschafter zustimmen.
- (4) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit schriftlicher, fernschriftlicher, telegrafischer oder Beschlussfassung durch Telefax einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer durch

eingeschriebenen Brief mit Rückschein an alle Gesellschafter unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen, der mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Gesellschafterversammlung zugegangen sein muss. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.

- (6) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter. Er stellt die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung fest und entscheidet über die Art der Abstimmung, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (7) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch insgesamt einen schriftlich bevollmächtigten Mitgesellschafter, leitenden Mitarbeiter seines Unternehmens oder Angehörigen eines gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder Steuerberatenden Berufs vertreten oder begleiten lassen.
- (8) Der Gesellschaftervertreter einer unmittelbaren Eigengesellschaft der Landeshauptstadt Wiesbaden beachtet bei der Ausübung seiner Stimmrechte die ihm von seiner Gesellschafterversammlung erteilten Weisungen bzw. hierzu ergangene Aufsichtsratsbeschlüsse. In Angelegenheiten gemäß Abs. 1 Buchst. d), e) und f) holt er einen Weisungsbeschluss seiner Gesellschafterversammlung ein.

§9

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

- (1) Über die von den Gesellschaftern zu treffenden Bestimmungen werden Beschlüsse gefasst. Je Euro 50,- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Für Geschäftsanteile, die der Gesellschaft gehören, ruht das Stimmrecht.
- (2) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, falls nicht das Gesetz oder die Satzung eine höhere Mehrheit zwingend

vorschreiben. Die einmalige Wiederholung der Abstimmung in derselben Gesellschafterversammlung ist zulässig.

- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des stimmberechtigten Kapitals anwesend oder vertreten sind. Andernfalls ist, wiederum mit einer Frist von zwei Wochen, eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die für die Gegenstände der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung, in der sich die Beschlussunfähigkeit ergeben hat, ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig ist; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (4) Soweit rechtlich zulässig und nicht in diesem Verträge anders bestimmt, ist ein Gesellschafter auch dann stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits mit ihm oder mit einem ihm im Sinne des § 17 AktG verbundenen Unternehmen betrifft.
- (5) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern eine Abschrift zu übersenden. Die Belege über die rechtzeitige Einladung sind aufzubewahren. Bei anderen Beschlüssen ist über den Inhalt, das Abstimmungsverfahren und das Abstimmungsergebnis ein Vermerk anzufertigen, von allen Geschäftsführern zu unterschreiben und allen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief in Abschrift zu übersenden.
- (6) Bei Kapitalerhöhungen sind zur Übernahme des neuen Kapitals zunächst die Gesellschafter im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile zuzulassen.

§10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11

Jahresabschluss/Wirtschaftsplan/Gewinnverwertung, Trennungsrechnung

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht ist von der Geschäftsführung nach Ende des Geschäftsjahres nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Jahresabschluss ist dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat im Rahmen der Jahresabschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu prüfen.
- (2) Der Landeshauptstadt Wiesbaden stehen diejenige Befugnisse zu, die die §§ 53 und 54 HGrG in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 123 HGO einer Gebietskörperschaft gegenüber privatrechtlichen Unternehmen einräumen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht unverzüglich nach dessen Eingang mit ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht und ihren Vorschlägen zur Behebung etwaiger Prüfungsbeanstandungen dem Aufsichtsrat und der Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Wiesbaden vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung unterbreiten will.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.

- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (6) Wirtschaftsplan und fünfjährige Finanzplanung sind der Landeshauptstadt Wiesbaden durch die Geschäftsführung rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen. Im Übrigen stehen der Landeshauptstadt Wiesbaden diejenigen Befugnisse zu, die das Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz) in der jeweils gültigen Fassung einer Gebietskörperschaft gegenüber privatrechtlichen Unternehmen einräumt. Die Geschäftsführung ist demgemäß verpflichtet, im Rahmen der Abschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte berichten zu lassen.
- (7) Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Gewinnverwendung.
- (8) Die Gesellschaft erstellt für die ihr direkt vergebenen öffentlichen Personenverkehrsdienste eine Trennungsrechnung, die für das folgende Wirtschaftsjahr aus dem Erfolgsplan des Wirtschaftsplanes und für das vergangene Geschäftsjahr aus dem Jahresabschluss abzuleiten ist und den Anforderungen an die Rechnungslegungs- und Nachweispflichten des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 entspricht.

§12

Bekanntmachungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§13

Teilunwirksamkeit/Vertragsänderungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. Betrifft der Mangel notwendige Satzungsbestandteile, ist eine solche Regelung nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 GmbHG zu vereinbaren.

- (2) Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß zu vereinbaren.

- (3) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht eines Gesellschafterbeschlusses oder notarieller Beurkundung bedürfen. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

Wiesbaden, Dezember 2014